

# LANDKREIS NIENBURG/WESER

## PRESSEMITTEILUNG



Nienburg, 16. März 2022

### **Zertifikate in Apotheken erhältlich**

### **Gesundheitsamt stellt keine Genesenen-Nachweise mehr aus**

Landkreis. Das Gesundheitsamt des Landkreises Nienburg stellt keine Genesenen-Nachweise mehr aus, teilt die Kreisverwaltung mit. Digitale COVID-19-Zertifikate nach einer Corona-Infektion sind nunmehr in Apotheken erhältlich. Grundlage hierfür ist der Nachweis, dass eine COVID-19-Infektion stattgefunden hat. Nach der Corona-Ausnahme-Verordnung ist hierfür ein positiver SARS-CoV-2-PCR-Test erforderlich.

Als Nachweis für die Erstellung eines COVID-19-Genesenen-Nachweises können folgende Dokumente genutzt werden:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern diese Angaben zu Test-Art (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Test-Art (PCR) und Testdatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Test-Art (PCR) und Testdatum enthalten)

Als Nachweis für die Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für Genesene (Person ist genesen und mindestens einmal geimpft) können folgende Dokumente genutzt werden:

- digitales COVID-19-Genesenenzertifikat gemäß § 22 Abs. 6 IfSG

# LANDKREIS NIENBURG/WESER

## PRESSEMITTEILUNG



- positiver, SARS-CoV-2-spezifischer Antikörpertestbefund (Blutuntersuchung) eines nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labors
- Ggf. Eintragung des Ergebnisses einer SARS-CoV-2-spezifischen Antikörperbestimmung im Impfpass, die ärztlich unterzeichnet wurde

Nicht als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- Antigenschnelltestnachweis
- Foto von der Selbsttestkassette
- Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Test-Art und/oder Testdatum enthalten
- Antikörpertestnachweis, der nicht aus einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor stammt
- Krankheitsatteste oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Corona-Verdacht aufgrund eines PCR-Pooling-Test